

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 25 f. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der derzeit gültigen Fassung

zwischen

der Stadt Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Kieber

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Gemeinde Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rupp

- nachfolgend „Gemeinde“ -

- nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ -

über eine teilweise Besorgung der Kassengeschäfte der
Gemeinde Merdingen durch die Stadt Bad Krozingen

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde überträgt der Stadt ihre Kassengeschäfte in dem in Abs. 2 näher beschriebenen Umfang.

(2) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst

- das Erstellen der Tagesabschlüsse
- die Prüfung der Klärungsfälle und das Fehlerhandling
- die Kassenbuchungen der Barkasse

3 ~~(2)~~ Die Stadt wird zu Beginn und zum Ende der Aufgabenübertragung eine Kassenprüfung durchführen. Bleibt diese ohne Beanstandungen, erkennen die Vertragsparteien die durch die Gemeinde bisher besorgten Kassengeschäfte untereinander als richtig an; nachträgliche Beanstandungen sowie die Geltendmachung von Schäden durch die Gemeinde sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4 ~~(3)~~ Die Gemeinde erstellt wöchentlich einen Kassenbestandsausweis und teilt diesen der Stadt mit.

§ 2

Aufwandsersatzung, Vertragskosten

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt den für die Aufgaben nach § 1 entstehenden Aufwand auf Nachweis. Erstattungsfähige Kosten sind insoweit

- Personalkosten für die eingesetzten Mitarbeiter der Stadt in Höhe des Arbeitgebereinsatzes der Stadt,

- Sachkosten für die anteilige zeitliche Mitnutzung von Sachen sowie ausschließlich für die Gemeinde entstehende Sachkosten sowie
- Raumkosten im Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch den eingesetzten Mitarbeiter der Stadt.

(2) Der zu erstattende Aufwand erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit es sich dabei um steuerbare Umsätze handeln sollte.

(3) Die Rechnungslegung gegenüber der Gemeinde erfolgt durch das Rechnungsamt der Stadt. Der Nachweis der Personal-, Sach- und Raumkosten ist durch einen Aufschrieb der eingesetzten Mitarbeiter zu erbringen. Im Hinblick auf mögliche steuerbare Umsätze richtet die Stadt eine Kostenstelle mit Umsatzsteuerkennzeichen und eine Kostenstelle ohne Umsatzsteuerkennzeichen für die Gemeinde ein.

(4) Die Gemeinde leistet an die Stadt eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel des für das Kalenderjahr zu erwartenden erstattungsfähigen Aufwands nach Abs. 1. Die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen werden auf den erstattungsfähigen Aufwand nach Abs. 1 angerechnet. Die Vorauszahlungen werden mit Beginn eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(5) Die Stadt und die Gemeinde teilen sich die Kosten für die Erstellung dieses Vertrages.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Woche zum Ende des jeweiligen Kalendermonats kündigen. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die übrige Vertragspartei ist berechtigt, der Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Zusammenarbeit, Datenverarbeitung, Schadensersatz

(1) Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Die Stadt wird die ihr von der Gemeinde mitgeteilten Daten verarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Stadt sichert zu, diese Daten ohne eine gesetzliche Verpflichtung zu keinem anderen Zweck zu nutzen oder weiterzugeben.

(3) Verletzt ein Beteiligter die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Beteiligten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine weitergehende Form (z. B. Genehmigung) verlangt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

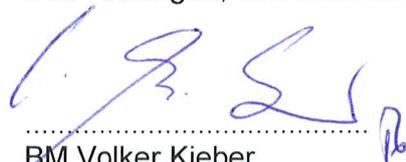
(3) Von diesem Vertrag erhalten die Stadt und die Gemeinde je eine Ausfertigung.

§ 7

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 1 und 29 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Bad Krozingen, den 01.07.2019



BM Volker Kieber
für die Stadt Bad Krozingen

Merdingen, den - 1. 07. 19



BM Martin Rupp
für die Gemeinde Merdingen

zda



LANDRATSAMT
BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
STADTVERWALTUNG
79189 Bad Krozingen

Eing.: 12. Juli 2019
Dezernat V Finanzen

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Frau Kampfert
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 425

Bürgermeisteramt Bad Krozingen
Basler Straße 30
79189 Bad Krozingen

Telefon: 0761 2187-8313
Telefax: 0761 2187-77 8313
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

STADTVERWALTUNG
79189 Bad Krozingen
Eing.: 12. Juli 2019
-Poststempel-

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Merdingen und der Stadt Bad Krozingen

Freiburg, den 10.07.2019
Unser Zeichen: 03.1.14-2019-012938

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Merdingen und der Stadt Bad Krozingen zur teilweisen Durchführung der Kassengeschäfte in der Gemeinde Merdingen vom 01.07.2019 wird gemäß § 25 Abs. 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie diese Genehmigung sind nach § 25 Abs. 6 GKZ von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 25 Abs. 5 und 6 GKZ auch die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung bedarf und bekanntzumachen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barth